

Beschluss

Wahl

Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 01/013/2021/1

öffentlich

Fachbereich: Büro des Landrates Bearbeiter/in: Hüsgen, Nico / Schäfer, Antje	Datum: 05.11.2021 Az.: 61-2
---	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Klima-, Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz	25.11.2021	Vorberatung
Kreisausschuss	29.11.2021	Vorberatung
Kreistag	13.12.2021	Beschluss

Einsatz von Naturschutz-Rangern

Hier: Anregung gemäß § 21 KrO NRW i.V.m. § 16 Hauptsatzung des Kreises Mettmann

Finanzielle Auswirkung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Auswirkung auf Kennzahlen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Klimarelevanz	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

1. Die Anregung, Ranger als kreiseigenes Personal einzustellen, wird abgelehnt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW in Kontakt zu bleiben und – sollte die Option durch den Landesbetrieb angeboten werden – die Rahmenbedingungen zum Einsatz von Rangern des Landesbetriebs Wald und Holz NRW auf Flächen im Kreis Mettmann zu klären. Die zuständigen Gremien werden über das Ergebnis informiert.

Fachbereich: Büro des Landrates
Bearbeiter/in: Hüsgen, Nico / Schäfer, Antje

Datum: 05.11.2021
Az.: 61-2

Einsatz von Naturschutz-Rangern
Hier: Anregung gemäß § 21 KrO NRW i.V.m. § 16 Hauptsatzung des Kreises Mettmann

Ergänzungsvorlage:

Der Kreistag hat die Anregung in seiner Sitzung vom 28.06.2021 zur fachlichen Beratung zunächst an den Ausschuss für Klima-, Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz weitergeleitet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Um einen Überblick zu bekommen, wie ein möglicher Einsatz von Rangern gestaltet werden könnte und ob dieser sinnvoll ist, wurde Kontakt mit dem Regionalverband Ruhr (RVR), dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW sowie verschiedenen Kommunen aufgenommen.

Der **RVR** hat Ranger angestellt, die sowohl Flächen des Verbandes kontrollieren, als auch über vertragliche Vereinbarungen Flächen anderer Kommunen begehen. Entsprechende Vereinbarungen werden aufgrund des großen Interesses zurzeit jedoch nur mit Mitgliedskommunen abgeschlossen.

„Ranger“ beinhaltet eine Zusatzqualifikation einschließlich Prüfung, die lediglich Personen aus „grünen Berufen“ offensteht. Nach einer entsprechenden Bewertung erfolgt die Eingruppierung nach EG 7 TVöD (zum Vergleich: Forstwirte z.B. werden nach EG 6 entlohnt).

Die Ranger des RVR haben alle ein Dienstfahrrad und insgesamt ein breites Aufgabenspektrum: Aufklären, erläutern, wo alles Reden nicht mehr hilft, Verwarngelder aussprechen, aber auch kleinere Reparaturen erledigen, Bänke aufstellen, Schäden im Wald dokumentieren, etc. Als Forstschutzbeauftragte sind die Ranger u.a. auch berechtigt, Personendaten festzustellen.

Der Einsatz von Rangern erfreut sich immer größerer Beliebtheit, ist allerdings ein Saisongeschäft. In den 3-4 Wintermonaten haben sie wenig originäre Rangeraufgaben zu erledigen und werden verstärkt in anderen Bereichen eingesetzt.

Auch beim **Landesbetrieb Wald und Holz NRW** sind Ranger angestellt, die zurzeit jedoch ausschließlich auf landesbetriebseigenen Flächen eingesetzt werden. Im Rahmen einer aktuellen „Akzentverschiebung in der Aufgabenwahrnehmung“ bestehen beim Landesbetrieb jedoch Überlegungen, ob die Rangerdienste vertraglich auch interessierten Kommunen angeboten werden können und sollen. Diese Überlegungen sind jedoch noch nicht abgeschlossen und werden wohl noch ca. 6 Monate dauern.

Nachfragen bei anderen **Kommunen**, auf deren Gebiet Ranger im Einsatz sind, haben ergeben, dass der Einsatz durchweg positiv wahrgenommen wird. Schwerpunkt der Arbeit ist die Aufklärung, weniger sind es ordnungsbehördliche Tätigkeiten, auch wenn Ranger mit entsprechenden Befugnissen ausgestattet sind. Bürgerinnen und Bürger nehmen die Arbeit der Ranger positiv wahr, vor allem jedoch auch Forst- und Landwirte bzw. Waldbauern, deren Flächen unter einem nicht zuletzt pandemiebedingten Nutzungsdruck gelitten haben.

Vorschlag zum weiteren Vorgehen:

Der Einsatz von Rangern ist durchaus lohnenswert und ein Ansatzpunkt, in der Bevölkerung und vor Ort Aufklärungsarbeit über richtiges Verhalten in der Natur zu leisten.

Bevor jedoch überlegt wird, hierfür kreiseigenes Personal einzusetzen, wird vorgeschlagen, die Überlegungen des Landesbetriebs Wald und Holz NRW zur vertraglichen Gestellung von Rangerdienstleistungen abzuwarten. Für den Fall, dass der Landesbetrieb sich für ein solches Modell entscheidet, sollten zunächst die Rahmenbedingungen geklärt werden, unter denen ein Einsatz möglich ist. Über das Ergebnis werden die zuständigen Gremien informiert. Eine Zusammenarbeit mit dem Landesbetrieb scheint vor allem während einer Testphase sinnvoller, als unmittelbar eigenes Personal einzustellen, zumal diese Option jederzeit möglich wäre.

Anlass der Vorlage:

Mit Schreiben vom 25.06.2021 (s. Anlage) hat sich die Faunistisch-Floristische Arbeitsgemeinschaft Rheinland - Niederberg e.V., Herr Henf, mit folgender Anregung an den Kreistag gewandt:

„Zur Verbesserung des Erhaltungszustands der Schutzgebiete im Kreis, insb. der Naturschutz- und FFH-Gebiete rege ich den Einsatz von Naturschutz-Rangern an, die als Mitarbeiter des Kreises mit ordnungsbehördlichen Befugnissen ausgestattet sind.“

Die Anregung der Arbeitsgemeinschaft bezieht sich auf § 16 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann, in dem das Verfahren von Anregungen und Beschwerden nach § 21 der Kreisordnung NRW (KrO NRW) ausgestaltet ist.

Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 KrO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten des Kreises an den Kreistag zu wenden. Mit einer Anregung beabsichtigt der Petent, den Kreis zu einem bestimmten Verhalten zu veranlassen, etwas zu tun oder zu unterlassen. In diesem Fall soll der Kreistag einen Beschluss über o.g. Thematik herbeiführen.

Nach der Regelung in § 21 KrO NRW müssen Anregungen Angelegenheiten betreffen, die in die Zuständigkeit des Kreises fallen.

Dem Landrat steht bei Anregungen und Beschwerden gemäß § 21 KrO NRW keine materielle Vorprüfungscompetenz zu, vielmehr ist die Anregung in die Tagesordnung aufzunehmen.

Der Kreistag hat in zulässiger Weise in Ausübung der Ermächtigung des § 21 Abs. 1 S. 3 KrO NRW die Erledigung von Anregungen und Beschwerden gemäß § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung grundsätzlich auf den Kreisausschuss übertragen, es sei denn die Anregung oder Beschwerde betrifft Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW zuständig ist.

Aufgrund des Inhalts des Anregungsschreibens ist eine ausschließliche Zuständigkeit des Kreistages naheliegend. Dennoch ist die Anregung der Vorbereitungscompetenz des Kreisausschusses gemäß § 50 Abs. 1 S. 2 1. Halbsatz KrO NRW entsprechend im Kreisausschuss vorzubereiten, bevor im Kreistag abschließend beraten wird.

Daher wird empfohlen, dass der Kreistag die Anregung in seiner Sitzung am 28.06.2021 aufnimmt beziehungsweise zur Kenntnis nimmt und sodann an den Ausschuss für Klima-, Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz zur fachlichen Beratung verweist. Die letztendliche Beschlusskompetenz über den Inhalt der Anregung obliegt allerdings weiterhin dem Kreisausschuss beziehungsweise Kreistag, sodass über die Anregung abschließend im Kreisausschuss / Kreistag zu beraten ist.

Anlage

Anregung der Faunistisch-Floristischen Arbeitsgemeinschaft Rheinland - Niederberg e.V. vom 25.06.2021